H. E. E. 13

Erster Bericht

über die

Wirksamkeit

des

Nachweisungs-Büreau

für

Auswanderer

in Bremen.

(Während des Zeitraums vom 1. März bis 1. October 1851.)

1(3)(4)

Bremen, 1851.
Druck von C. Schünemann.

3B 10B

Digitized by Google

Erster Bericht

über die

Wirksamkeit

des

Nachweisungs-Büreau

für

Auswanderer

in Bremen.

(Während des Zeitraums vom 1. März bis 1. October 1851).

Bremen, 1851.

Druck von Carl Schünemann.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Indem die Unterzeichneten sich beehren, die bisherige Wirksamkeit der ihrer nächsten Leitung übergebenen Instituts zu schildern, sprechen sie vor Allem für das seit dessen Bestehen ihnen unausgesetzt bewiesene große Vertrauen ihren aufrichtigsten warmen Dank aus. Sie knüpfen an denselben die Bitte, bei der Beurtheilung des Folgenden freundlich berücksichtigen zu wollen, daß ganz neue Verhältnisse zu regeln und ins praktische Leben zu führen, dabei auch mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden waren.

Die schon früher angeregte Idee:

„allen Personen, welche sich von Bremen aus nach überseeischen Plätzen begeben wollen, eine zuverlässige Belehrung über sämmtliche bei diesem Vorhaben in Frage kommende Verhältnisse zu gewähren,"

ward im vorigen Jahre von der Handelskammer ihrer Verwirklichung zugeführt. Dies geschah in der Ueberzeugung, daß Bremen das Interesse und die Pflicht habe, dem Auswanderer jeden erforderlichen Beistand zu leisten, insbesondere auch ihn vor Prellereien und sonstigen Unzuträglichkeiten zu bewahren.

Die sämmtlichen hiesigen Rheder und Schiffsexpedienten erkannten unterm 23. September 1850 die Richtigkeit des auch durch mehrere Gesetze und sonstige Einrichtungen bethätigten Grundsatzes an, erklärten sich bereit, zu den Kosten des Un-

ternehmens beizutragen und genehmigten am 2. December 1850 einen vorläufigen Plan der Ausführung mit der Maßgabe, daß einzelne Modifikationen je nach der Erfahrung eintreten könnten. Die Tags darauf ernannte Direction begann am 7. December ihre Berathungen, setzte sich dann mit einer Anzahl hiesiger Gastwirthe in Verbindung, entwarf einen mit denselben abzuschließenden Vertrag, erledigte auch die übrigen Punkte und hatte die Befriedigung, ihre am 29. December eingereichten Vorschläge von der Handelskammer angenommen und schon am 31. desselben Monats dem Senate mitgetheilt zu sehen. Dieser drückte unterm 17. Januar 1851 Sein Einverständniß mit allem Wesentlichen aus und bestellte eine Commission aus Seiner Mitte zur Wahrnehmung der obrigkeitlichen Aufsicht. Einigen von Ihm dabei gemachten Bemerkungen stimmte die Handelskammer ihrer Seits am 22. Januar zu, am letzteren Tage erschien also das äußere Bestehen der Anstalt vollständig gesichert und anerkannt.

Eine Aufzählung alles Dessen, was nun noch geschehen mußte, würde zu weit führen; es soll daher hier nur bemerkt werden, daß einige Tage vor dem festgesetzten Termine, dem 1. März d. J., die Eröffnung der verschiedenen Comptoirs erfolgte.

Die Art der Thätigkeit erhellt aus Folgendem:

Im Bahnhofsgebäude, dem Wartezimmer der dritten Classe gegenüber, befindet sich ein Comptoir des Nachweisungsbüreaus. Dasselbe ist durch deutliche Ueberschriften erkennbar und bei jedem ankommenden Bahnzuge geöffnet. Der ihm vorgesetzte Beamte behändigt hier jedem Auswanderer, der es wünscht, die Adresse eines Gastwirthes und die festen Taxpreise, zu welchen letzterer sowol Kost und Logis zu gewähren, als auch den Transport von Effecten zu übernehmen verpflichtet ist. Ferner erhält der Auswanderer die Adresse sämmtlicher hiesiger Schiffsmäkler und Schiffsexpedienten, eine Aufgabe der hiesigen

Durchschnittspreise ihrer Hauptbedürfnisse, als Matratzen, Decken, Blechgeschirre u. s. w., sowie Verhaltungsregeln für den Aufenthalt in Bremen, in Bremerhaven, auf dem Schiffe und für die Ankunft am überseeischen Bestimmungsorte.

Zu näherer Kenntnißnahme sind diese verschiedenen Drucksachen dem Berichte angebogen; außer denselben erhält jedoch der Auswanderer je nach seinem individuellen Bedürfnisse weitere Belehrung.

In ganz gleicher Weise verfährt ein anderes Comptoir am Altenwalle bei der Ankunft jedes Oberweser-Dampfschiffes; und ebenso ein drittes am Markte (unter dem Hause Schütting) befindliches, welches letztere aber weit mehr die Entgegennahme und Abhülfe von Wünschen und Beschwerden, als die den beiden andern Stationen vorzugsweise obliegende Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse zur Aufgabe hat und täglich vom Morgen 8 Uhr bis zum Abend 8 Uhr geöffnet ist.

Alle angebrachte Klagen veranlassen eine sofortige Untersuchung des Sachverhältnisses und den Versuch gütlicher Vermittelung. Mißlingt dieser, was übrigens selten der Fall, so werden die zuständigen Behörden, nämlich die Inspection des Auswanderungs- und Mäklerwesens, die Polizei-Direction, oder die Gerichte um rasches Einschreiten ersucht, was denn auch unter der thätigen und uneigennützigen Beihülfe der in diesen Angelegenheiten mitwirkenden Herren Sachführer nicht ausbleibt.

Um den verschiedenen Unzuträglichkeiten möglichst im Voraus zu begegnen, sind die Beamten berechtigt und verpflichtet, die empfohlenen Wirthslokale öfter zu besuchen und sich zu überzeugen, ob dieselben den gegen das Nachweisungsbüreau übernommenen Pflichten — in Betreff der Aufnahme einer beschränkten Zahl Gäste, deren guter und reeller Behandlung, des Aushängens genau specificirter Preiscourante ꝛc. — nachgekommen sind. Auf diese Weise ist ihr Beruf, namentlich an

Digitized by Google

den Expeditionstagen der Schiffe ein mühsamer und oft schwieriger; um so anerkennender muß das gute Verhalten sämmtlicher drei Beamten und des ihnen beigegebenen Schreibers erwähnt, der Name des ersten Beamten, Herrn Heinrich Grimm, aber noch mit besonderer Auszeichnung hervorgehoben werden, da sein Pflichteifer und seine Liebe zur Sache zum Gelingen derselben wesentlich beigetragen haben. Herr Grimm ist Vorgesetzter der beiden anderen Beamten, die, wie er selbst, beeidigt sind, gewisse polizeiliche Befugnisse ausüben, jedem Geschäftsbetriebe mit Auswanderern gänzlich fern stehen, und außer einem festen Gehalte keinerlei Vergütung für ihre Mühwaltung — sei es direct oder indirect — annehmen dürfen.

Ein Haupterforderniß, um die Zwecke der Anstalt zu erreichen, d. i. dessen Unterstützung recht vielen hülfs- und rathbedürftigen Personen angedeihen zu lassen, war und ist fortwährend: dessen Dasein zu ausgebreiteter Kunde zu bringen. Die Auswanderer müssen nothwendig schon in ihrer Heimath erfahren, daß und welcher Beistand ihnen hier wird, damit sie nicht durch falsche Vorspiegelungen desselben beraubt werden. Einige Andeutungen mögen dies darthun:

Es liegt auf der Hand, daß die deutschen Plätze, Hamburg und Bremen, schon aus dem Grunde zur Verschiffung Deutscher nach fremden Welttheilen vorzüglich geeignet sind, weil die Reise dahin, der Aufenthalt daselbst und auf dem Schiffe den meist den niederen Ständen angehörenden und leider! der absoluten Vorbedingungen des Gelingens ihrer Pläne nur zu oft unkundigen Leuten viele Erleichterungen vor den ihrer Sprache und Sitte fern stehenden holländischen, belgischen, englischen und französischen Häfen bieten.

Dazu kommen eigenthümliche Vorzüge jener beiden Hansestädte, gute Gesetze, deren strenge Controlle, verschiedene Einrichtungen zum Besten der Auswanderer. Im gegenwärtigen

Berichte können dieſe Inſtitutionen, ſo höchſt intereſſant ſie ſind, nicht weiter berührt werden; es mußte ihrer nur flüchtig Erwähnung geſchehen, weil ſie den Agenten concurrirender Plätze ein Dorn im Auge und von dieſen nicht ſelten fälſchlich dargeſtellt ſind. Während Bremen und Hamburg z. B. die Selbſtverproviantirung der Schiffspaſſagiere als ſehr gefährlich verbieten, und eine reichliche, vorher amtlich zu inſpicirende Ausrüſtung dem Rheder zur Pflicht machen, überlaſſen jene nichtdeutſchen Häfen faſt Alles der Convenienz des Einzelnen, der dann natürlich etwas weniger Paſſagegeld (ohne Koſt) zu zahlen, ſeine unzeitige Sparſamkeit aber, abgeſehen von den Nothſtänden, denen er ſchon wegen Mangel eines Verſtändniſſes ausgeſetzt iſt, durch Hunger oder ſpäteren theueren Einkauf des Unentbehrlichen vom Capitän des Schiffers zu büßen hat.

Solche unreine Beſtrebungen zu bekämpfen, kann nicht Sache des Nachweiſungsbureaus ſein, allein es mußte ihrer Erwähnung geſchehen, weil ſie zum Theil mit anderen den Auswanderer bedrohenden Gefahren in engem Zuſammenhange ſtehen. Dieſe liegen in dem Treiben einer ſehr zahlreichen Claſſe Menſchen in den transatlantiſchen Häfen, beſonders zu Newyork. Dort wie in Baltimore, Neworleans und Philadelphia exiſtirt bekanntlich unter dem Namen „Deutſche Geſellſchaft“ ein lediglich menſchenfreundlicher Verein, welcher ſich der Einwanderer in aller Weiſe annimmt, ſeinen Agenten an Bord jedes Schiffes ſendet und den ſchon vor der Landung beginnenden Prellereien Anderer zu begegnen ſucht. Letzteres iſt nicht leicht.

Eine Menge Etabliſſements, hauptſächlich in Newyork, ſuchen nämlich aus dem Verkehre mit Auswanderern Vortheil zu ziehen. Sie halten zum Theil in derſelben Straße wie die Deutſche Geſellſchaft Comptoirs, legen denſelben ganz ähnliche Firmen bei und beſolden eine große Zahl Mäkler (runners), um eine möglichſt große Kundſchaft zu gewinnen. Jene Mäk-

Digitized by Google

ler werden außerordentlich hoch salarirt, betreiben ihr Geschäft mit ungemeiner Schlauheit und scheuen kein Mittel, ihren Zweck zu erreichen. Viele derselben sind Deutsche, ja manche Comptoirs bezahlen Leute aus jedem einzelnen in Betracht zu ziehenden Deutschen Bundesstaate, die dann in heimathlicher Sprache und Tracht, unter der Maske großer Gutmüthigkeit, ihre speciellen Landsleute an sich locken und ihren Vollmachtgebern zu weiterer Behandlung überliefern müssen.

Den bethörten Menschen wird hinsichtlich aller nur denkbarer Verhältnisse Rath und Auskunft verheißen und in Wirklichkeit auch ertheilt. Aber wie verhält es sich damit? Nicht nur haben sie diese ihnen gewidmete „Fürsorge" gleich mit blanken Dollars zu bezahlen, während doch die weit zuverlässigere Unterstützung der Deutschen Gesellschaft ohne alle Vergütung erfolgt, sondern der eigentliche Nachtheil liegt meistens in den erhaltenen Unterweisungen selbst. Die beregten Etablissements sind oft Ausflüsse von Landspeculanten und verschiedenen Gesellschaften zur Weiterbeförderung von Personen und Gütern, oder sie stehen doch mit derartigen Instituten in regelmäßiger naher Verbindung, erhalten für jede Empfehlung eine Provision u. s. w. Die Folge ist, daß nicht sowol das Interesse der Hülfsbedürftigen, als dasjenige der von ihnen Nutzen ziehenden Recommandirten berücksichtigt, daher denn auch notorisch häufig eine Dampfschiff- oder Canalfahrt statt einer Eisenbahn zur ferneren Reise aufgedrungen wird, selbst wenn die letztere weit zweckdienlicher wäre.

Die Entfernung der Bestimmungsorte von dem Abgangsplatze verschweigt man dabei, genug, Alles wird aufgeboten, die eigennützigsten Pläne zu verfolgen. In ähnlicher Art geht es bei den übrigen Rathschlägen, etwa wo Dieses oder Jenes einzukaufen ꝛc. zu. Jeder Empfohlene zahlt dem empfehlenden Bureau eine Provision, schlägt diese natürlich auf den Preis seiner Waaren oder Dienste und — schickt den Unglücklichen

Digitized by Google

weiter, bis dieser einsieht, in welche Hände er gefallen, zugleich aber auch, daß durch dieselben die Verwirklichung seiner Aussichten und Pläne erheblich erschwert ist. Allein die angedeutete blutsaugende Industrie beschränkt sich nicht auf Amerika.

Wie dort, so auch in Deutschland, ist ein Theil der Presse in ihrem Solde, sei es direkt oder vermittelst lucrativer Geschäftsbeziehungen, die mit den betreffenden Redactionen angeknüpft und unterhalten werden. Von großem Geschicke zeugende Artikel gegen die Deutschen Gesellschaften verbreitet man in vielgelesenen Blättern, Wahrheit und Dichtung vermengend, das Ganze dem Leichtgläubigen und Unkundigen mundgerecht. Die Inhaber der mehrerwähnten „Nachweisungsbureaus zum Schutze der Auswanderer" oder wie ihre Titel lauten mögen, begeben sich von Zeit zu Zeit nach Deutschland, unterhalten hier aber außerdem ein förmliches Corps ständiger Agenten, fast in jeder bedeutenderen Stadt einen, mitunter mehrere. Diese haben die Auswanderer schon diesseits des Oceans für die bestimmte überseeische Adresse zu gewinnen und ihnen, damit dies sicher geschehe, wo möglich schon im Voraus Billets (tickets) zur Beförderung von dem resp. Hafen nach dem Innern aufzudringen — ein Verfahren, vor welchem nicht dringend genug gewarnt werden kann. Einmal fallen dabei leicht die schon vorher berührten Betrügereien in Betreff der Art des jedesmaligen Beförderungsmittels, der Entfernung u. s. w. vor, dann auch sind die Preise so vielen Schwankungen unterworfen, daß an Ort und Stelle eine vielleicht kurz vorher eingetretene Ermäßigung benutzt werden könnte, wenn man nicht schon in Europa sich gebunden hätte. Dazu kommt, daß gedachte Agenten mancher Beförderungsgesellschaften gewisser Maßen auf Betrug angewiesen zu sein pflegen, indem sie verpflichtet sind, dem Auftragertheiler einen bestimmten Betrag auszubedingen, auch einen anderen höheren nicht zu überschreiten, den Unterschied zwischen beiden aber als

Proviſion für ihre Mühwaltung behalten dürfen. In welcher Ausdehnung der geſchilderte Unfug ſtattfindet, überſteigt alle Begriffe; die berichtende Direction hat ſich daher auch zu dem Antrage an den Senat veranlaßt geſehen, daß Er den fraglichen Billetverkauf innerhalb des Bremiſchen Staats bei nachdrücklicher Strafe unterſage und eine Warnung vor demſelben in den Lokalen aller Gaſtwirthe und Schiffsexpedienten anſchlagen laſſe. Die gleiche Maßregel ergreifen voraussichtlich dann auch andere Regierungen!

Dies iſt um ſo wichtiger, weil gerade ſolche Agenten mit vielen anderen Leuten in Verbindung ſtehen, die für ſich von den Auswanderern Nutzen ziehen wollen. Beſonders mit Gaſtwirthen machen ſie gemeinſame Sache und beginnen den Geſchäftsbetrieb gewöhnlich auf der Eiſenbahn oder den Dampfſchiffen, indem ſie den zum Expeditionstage erwarteten Schiffspaſſagieren entgegenreiſen.

Die Anwendung ſo vielfacher bedeutender Mittel ergiebt klar, wie lohnend dieſe Art Induſtrie ſei, zugleich aber auch, daß nur die Auswanderer ſelbſt die ſo aufgewendeten Summen zu erſtatten haben und nicht genug vor den ihnen bereiteten Verführungen gewarnt werden können. Die Direction des Nachweiſungsbureaus hat ſich deshalb angelegen ſein laſſen, die Kunde ihrer Anſtalt möglichſt zu verbreiten, und erneuert auch hier die Bitte, ſie darin unterſtützen zu wollen. Dabei muß ſie aber dem hin und wieder vorgekommenen Irrthume begegnen, als wenn das Nachweiſungsbureau auch Geldunterſtützungen gewähre, oder wol gar eine freie Ueberfahrt für eine Familie vermittele. Beides geſchieht nicht, würde auch in einem irgend nennenswerthen Grade unausführbar ſein. Jeder, der ſeine Heimath verlaſſen und eine neue jenſeits des Oceans aufſuchen will, möge vorher wohl prüfen, ob er die dazu erforderlichen Koſten zu beſtreiten vermag, indem er ſonſt Gefahr läuft, die Reiſe nach dem Verſchiffungshafen durchaus umſonſt gemacht zu haben.

Digitized by Google

Viele briefliche Anfragen sind fortwährend dahin gerichtet, ob es zweckmäßiger sei, bereits im Inlande den Passage-Contract für ein Schiff abzuschließen, oder dies erst in Bremen zu thun. Im Allgemeinen ist Ersteres zu empfehlen, natürlich aber nur, wenn man mit ordentlichen obrigkeitlich concessionirten Agenten sich einläßt. Die Preise sind zwar einigem Wechsel unterworfen, namentlich von der Zahl der jedesmal vorhandenen Schiffe und deren Verhältnisse zu den sich meldenden Passagieren abhängig, und es kann also mitunter vorkommen, daß ein im letzten Augenblicke eingegangenes Engagement günstiger sich herausstellt. Das Gegentheil wird aber weit öfterer der Fall sein, weil die Expedienten im Wesentlichen die vom Inlande aus ihnen frühzeitig aufgegebene Personenzahl ihren Einrichtungen zum Grunde legen müssen, Nachzügler häufig nicht mehr aufnehmen können, und diese dann genöthigt sind, bis zur Eröffnung einer anderen Gelegenheit Kost und Logis selbst zu bezahlen.

In den eigentlichen Geschäftsverkehr einzugreifen, hat die Direction sorgfältig vermieden, die bezüglichen Aufforderungen überwies sie daher, jedoch unter Beantwortung jedes einzelnen Gesuches, einem Schiffsexpedienten oder Mäkler nach gewisser Reihefolge. Ebenso wenig wird je ein bestimmter Rath darüber ertheilt, wohin die Auswandernden am besten sich begeben möchten. Der Bedingungen eines glücklichen Erfolgs giebt es dazu so viele, so manche Eventualität hängt von der individuellen Persönlichkeit und nicht vorherzusehenden Umständen ab, daß es unmöglich scheint, eine Richtschnur für Alle festzustellen, oder auch einzelnen Leuten, deren Charakter, Fähigkeiten und Verhältnisse nicht näher bekannt, ein gewisses Ziel vorzuzeichnen. Verschiedene deutsche Auswanderungsvereine befolgen das entgegengesetzte Princip, indem sie entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise gewisse Gegenden zur Niederlassung empfehlen. Manche derselben haben auch Bre-

Digitized by Google

men für ihre Ideen zu gewinnen gesucht, aber obwol dabei eine erhebliche Vermehrung der von hieraus zu befördernden Passagiere in Aussicht gestellt ward, lehnte man eine Betheiligung ab.

Die folgenden statistischen Uebersichten mögen das Bild, welches übrigens in diesen Blättern immer unvollständig bleiben wird und daher Allen, die es näher interessirt, erst durch persönliche Anschauung und stets bereite mündliche Auskunft klarer werden wird, einigermaßen ergänzen.

a) Während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 30. September 1851 wurden, laut amtlicher Bescheinigung, von Bremen aus befördert:

nach Newyork .	in 103	Schiffen	15,847	Passagiere,
= Baltimore .	= 24	=	4,460	=
= Neworleans	= 20	=	5,161	=
= Philadelphia	= 8	=	713	=
= Galveston .	= 7	=	920	=
= Port Adelaide	= 1	=	258	=
= Greytown .	= 1	=	56	=
= Callao (Lima)	= 2	=	404	=
zusammen	in 166	Schiffen	27,819	Passagiere.

b) Von den im Vorstehenden erwähnten Personen wandten sich während der Zeit vom 1. März bis 30. September 1851 an das Nachweisungsbureau für Auswanderer in Bremen und zwar

an das Comptoir im Bahnhofsgebäude		6,498	Personen,
= = =	am Altenwalle . .	1,667	=
= = =	unterm Schütting .	3,899	=
überhaupt		12,064	Personen.

Digitized by Google

Unter diesen erhielten Logis und Kost nachgewiesen:

vom Comptoir im Bahnhofsgebäude	2,669	Personen,
= = am Altenwalle . .	581	=
= = unterm Schütting .	61	=
überhaupt	3,311	Personen.

Beschwerden liefen bei den genannten Comptoiren ein, und sind auswärtigen Behörden überwiesen 7 Beschwerden,
hiesigen Behörden überwiesen . . 47 =
durch das Nachweisungsbureau sofort erledigt . . . . . 101 =

im Ganzen 155 Beschwerden.

Die Correspondenz umfaßte außerdem bis ultimo September d. J.

185 angekommene und
137 abgegangene Briefe.

Die Zahl der Directionsversammlungen bis zum 30. September d. J. betrug 45.

Die Wirksamkeit des Nachweisungsbureaus wird sich, allem Anscheine nach, stets weiter ausdehnen; dieselbe immer nützlicher zu machen, soll das fernere unabläßige Bestreben der Unterzeichneten sein.

Bremen, den 6. October 1851.

Die zeit. Direction des Nachweisungbureaus für Auswanderer.

(gez.) **W. F. Barkhausen.** (gez.) **Gröning.**
(gez.) **B. Konitzky.** (gez.) **J. D. Köncke.**

In Folge mehrseitigen Wunsches ist dieser Bericht gedruckt und durch einen Anhang vermehrt worden, welcher außer den verschiedenen von der Anstalt vertheilten Drucksachen auch die Bremischen die Beförderung von Schiffspassagieren betreffenden Gesetze und einige Nachrichten über das Auswandererhaus in Bremerhaven enthält.

Digitized by Google

Anhang.

Auswanderern

werden folgende Verhaltungsregeln und Winke für ihren Aufenthalt in Bremen, Bremerhaven und auf dem Seeschiffe zur Berücksichtigung empfohlen:

1) In **Bremen** erholt sich der Auswanderer allen Rath, dessen er bedürftig ist, am Besten von dem Nachweisungsbureau für Auswanderer, welches in allen Fällen durch beeidigte Beamte ganz unentgeldlich Auskunft ertheilt. Zwei Comptoirs desselben befinden sich im Bahnhofsgebäude und am Altenwalle (dem Landungsplatze der Dampfschiffe). Diese sind aber vorzugsweise bestimmt, die ankommenden Auswanderer zu bedienen und von dem zu unterrichten, was zunächst für sie nöthig oder zweckmäßig erscheint. Wer dann noch weiter sich belehren oder Beschwerden erheben will, wende sich an das Comptoir des Nachweisungs-Bureaus unterm Schütting am Markte.
2) Um die Auswanderer vor Uebervortheilung zu schützen, sind mit hiesigen Gastwirthen Verabredungen getroffen, nach welchen dieselbe in ihre Wirthslocale nicht mehr Personen aufnehmen dürfen, als bequem darin logiren können, auch an bestimmte Taxen für Logis, Beköstigung und Gepäckexpedition, welche den Auswanderern eingehändigt werden, gebunden sind.
3) Das Nachweisungsbureau behändigt den Auswanderern zu gleichem Zwecke einen Durchschnitts-Preis-Courant über ihre gewöhnlichen Bedürfnisse während der Seereise, namentlich Matratzen, Blechgeschirr, wollene Decken u. s. w.

Digitized by Google

4) Entstehen Klagen über schlechte Behandlung, Prellereien oder dgl., so versucht das Nachweisungsbureau unterm Schütting entweder selbst Abhülfe zu schaffen oder solche durch genaue Angabe der betreffenden obrigkeitlichen, richterlichen oder sonstigen Behörden zu gewähren. Es ertheilt ferner in den geeigneten Fällen die Adressen der Herren Consuln, zuverlässiger Rechtsbeistände u. s. w.

5) Eine Hauptregel für Auswanderer ist, nicht zuviel Gepäck nach der neuen Heimath mitzunehmen. Es wird meist besser sein, das Ueberflüssige selbst mit einigem Schaden hier zu verkaufen, als in Amerika für die Weiterbeförderung theures Geld auszugeben, zumal dort häufig ganz andere Bedürfnisse vorwalten.

6) Geld und Pretiosen sind auf dem Seeschiffe am Sichersten beim Capitain aufgehoben. Doch lasse man sich um alle Mißverständnisse zu beseitigen, einen Schein über das in Aufbewahrung Gegebene ausstellen.

7) Den Auswanderern wird empfohlen, in sofern sie dies nicht schon früher gethan haben sollten, in Bremen ihr Geld in die am Orte ihrer Bestimmung gangbarsten Münzen oder Wechsel umzusetzen. Wechsel erhält man von jedem respectablen Handlungs- oder Banquierhause. Wegen des Umsatzes in andere Münzen wende man sich aber an zuverlässige Geldwechsler. Der Ordnung halber lasse man sich auch von diesen stets eine Abrechnung über die geschehene Einwechselung ausstellen.

8) Jeder lese die ihm von seinem Schiffsexpeditienten eingehändigten gedruckten „Bedingungen der Ueberfahrt" aufmerksam durch und präge sich deren Inhalt genau ein. Hier wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Tabackrauchen und Feueranmachen im Zwischendeck, so wie die Mitnahme von Reibzündhölzern und Pulver überhaupt verboten ist, Waf-

Digitized by Google

fen aber auf Verlangen dem Capitain während der Seereise in Verwahrung zu geben sind.

9) Die Kosten der Reise der Passagiere von Bremen nach Bremerhaven in verdeckten Kähnen trägt der Rheder oder Schiffs-Expedient, jedoch hat auf dieser Flußfahrt Jeder für seine Beköstigung selbst zu sorgen, wer indeß eine bequemere und raschere Fahrt dahin auf eigene Kosten vorzieht, findet solche mehre Male täglich auf guten Dampfschiffen zu festen billigen Preisen.

10) Von dem in den Ueberfahrts-Bedingungen festgesetzten Tage der Ankunft in Bremerhaven an beginnt sofort freies Logis und freie Beköstigung, entweder an Bord des für die Passagiere bestimmten Seeschiffes oder im Falle einer Verzögerung, ebenfalls für Rechnung der Rheder oder Expedienten, in dem von diesen anzuweisenden Logirhause. In der Regel wird letzteres das große „Auswandererhaus" sein. Wenigstens ist es allen Zwischendecks-Passagieren, die etwa vor dem festgesetzten Expeditionstage nach Bremerhaven kommen und hier verweilen wollen, zu rathen, ihren Aufenthalt im „Auswandererhause" zu wählen, wo sie gut, sehr billig und sicher aufgehoben und durch feste Taxpreise vor allen Prellereien geschützt sind.

11) Die während der Seereise unentbehrlichen Sachen sind in eine kleine Kiste besonders zu packen, da die größeren häufig in den Unterraum verpackt werden müssen. Es ist rathsam, die Effecten in Kisten, keinenfalls aber in Fässern, zu verpacken, auch müssen dieselben mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet sein.

12) Wünscht ein Passagier die bei sich führenden Effecten oder Baarschaften gegen Seegefahr versichern zu lassen, was sehr zweckmäßig ist, so ertheilt ihm

das Nachweisungsbüreau auf Verlangen auch die dazu erforderliche Auskunft.

13) Jeder Passagier hat sowol im Kahn als im Seeschiffe auf sein Gepäck selbst zu achten.

14) Wein und Bier werden auf dem Seeschiffe nur verabreicht, wenn dies besonders ausbedungen und bezahlt worden ist. Wer sonst solche Getränke unterwegs genießen will, möge sich daher damit in Bremen oder Bremerhaven versorgen. Andere Lebensmittel braucht er dagegen nicht mitzunehmen, auch keinen Kaffee oder Thee.

15) Vor Allem befleißige sich der Passagier auf dem Seeschiffe der größten Reinlichkeit, sowol hinsichtlich seines Körpers, als in Betreff seiner Schlafstelle, Kleider, Betten, Strohsäcke u. s. w. Letztere Sachen müssen bei gutem Wetter auf dem Verdeck oft gelüftet, hin und wieder mit (ihnen zu lieferndem) Essig besprengt und überhaupt in guter Ordnung gehalten werden.

16) Den Passagieren ist es erlaubt, bei gutem Wetter sich auf dem Verdeck aufzuhalten, jedoch nur in solchen Abtheilungen, daß die Arbeiten des Schiffsvolks dadurch nicht behindert werden. Das Vorderdeck des Schiffes bis zu dem großen Mast oder dem sonst vom Capitain weiterhin bezeichneten Platz ist zum Aufenthalt für die Zwischendecks-Passagiere bestimmt, der dahinter befindliche Raum lediglich für den Capitain, die Schiffsoffiziere und Cajüts-Passagiere.

17) Jeder Passagier wird es als seine Pflicht erachten, seines Theils zur Erhaltung der Ordnung beizutragen und Streitigkeiten und Wortwechsel zu vermeiden; vor allen Dingen ist dieses aber auch am Bord eines Schiffs, wo der beschränkte Raum die Entzweiten immer wieder

Digitized by Google

zuſammenführt, erforderlich und muß den Anordnungen des Capitains und der Steuerleute, als der oberſten Behörde während der Reiſe, durchaus Folge geleiſtet werden; wogegen die Paſſagiere bei ordentlichem Betragen eine anſtändige Behandlung von Seiten des Capitains und der Schiffsmannſchaft gewärtigen dürfen. Die mit einer Seereiſe verbundenen ſelbſt durch die ſorgſamſten Vorkehrungen nicht zu vermeidenden Unannehmlichkeiten und Beſchwerden wird der vernünftige Reiſende mit Geduld ertragen.

18) Bei Ankunft in Amerika laſſe ſich der Paſſagier nicht mit unbekannten Perſonen ein, die ſich ihm zur Beſorgung billiger Reiſegelegenheiten oder ſonſtiger Dienſtleiſtungen anbieten, indem er faſt in allen Fällen geprellt wird, wovon leider recht traurige Beweiſe vorliegen. Der Paſſagier, welcher ſich ins Innere Amerika's zu begeben beabſichtigt, findet ſowohl in Newyork, Philadelphia, Baltimore, als in Neworleans und Quebeck täglich Gelegenheit, per Dampfſchiff, Canalboot oder Eiſenbahn ſich ins Innere des Landes zu begeben und kann demnach den koſtſpieligen Aufenthalt in den Seeſtädten ganz vermeiden. — In Newyork, Philadelphia, Baltimore und Neworleans kommt bei Ankunft des Schiffs ſofort der Agent der menſchenfreundlichen und uneigennützigen „Deutſchen Geſellſchaft“ an Bord, und ertheilt den Paſſagieren in Betreff der Unterkunft, Weiterreiſe und Ankauf von Ländereien (wobei die größeſte Vorſicht anzuempfehlen) ſeinen guten Rath, der gewiß von Jedem zu beherzigen iſt. Die Rathſchläge der Deutſchen Geſellſchaft werden den dahin reiſenden Perſonen bereits in Bremen vom Nachweiſungs-Büreau eingehändigt.

Schlußbemerkung.

Sollten den Auswanderern während ihres Aufenthalts in Bremen, in Bremerhaven oder auf dem Schiffe irgend Unzuträglichkeiten oder Mängel auffloßen, deren Beseitigung sie in ihrem oder ihrer Nachfolger Interesse wünschenswerth erachten, so bittet die Unterzeichnete dringend um eine Benachrichtigung, damit sie immer mehr in Stand gesetzt werde, das ihr anvertraute Institut für Viele segensreich werden und dasselbe so seinen Zweck erreichen zu lassen.

Bremen, im März 1851.

Die Direction des Nachweisungs-Büreaus für Auswanderer.

Die vom Staat New-York zum Schutz aller Einwanderer besonders eingesetzte Commission an die

Deutschen Einwanderer,

welche in New-York landen.

Diese gedruckten Zettel werden den Passagieren bei ihrer Ankunft an der Quarantäne durch einen besonders angestellten Beamten, welcher die Schiffe untersucht, eingehändigt. — Die Herren Capitäne sind höflichst ersucht, diesen Beamten bei der Vertheilung dieser Zettel zu unterstützen, und bei der Verbreitung derselben selbst hülfreiche Hand zu leisten.

Verhaltungsregeln bei der Ankunft in New-York.

Einwanderer, welche beabsichtigen, von hier aus weiter ins Innere des Landes zu gehen, sollten zur Ersparung von Zeit und Kosten ihren Aufenthalt in hiesiger Stadt so kurz

Digitized by Google

wie möglich machen. Im Allgemeinen haben sie nicht nöthig ein Quartier in einem Wirthshaus zu nehmen. Am rathsamsten ist es, das Gepäck auf dem Schiffe zu lassen, und bloß in die Stadt zu gehen, um die Billets (Tickets genannt) zur Weiterreise zu kaufen. Dieß kann zu jeder Zeit des Tages geschehen; es erfordert nicht lange Zeit, da die Bureau's, wo diese Billets gekauft werden, sowie die Agentur der deutschen Gesellschaft, in geringer Entfernung der Landungsplätze sich befinden. — Jeden Tag kann die Weiterreise in's Innere nach den verschiedenen Richtungen hin angetreten werden. — Jeder Passagier hat in der Regel das Recht, zweimal 24 Stunden nach der Ankunft mit seinem Gepäck auf dem Schiffe zu bleiben. Auf diese Weise kann er nach abgeschlossenem Contract für die Weiterreise sein Gepäck direct auf das Schiff, die Eisenbahn oder den Wagen bringen lassen, womit er seine Weiterreise antritt. Diejenigen, welche in ein Wirthshaus gehen, mögen gleich zusehen, ob eine Liste der Preise für Kost und Logis, sowie für die einzelnen Mahlzeiten zur Einsicht angeschlagen ist; hiezu ist jeder Wirth, der ein Wirthshaus für Emigranten hält, gesetzlich verpflichtet. Kein Wirth darf einen höheren Preis nehmen, als auf der Preisliste angegeben ist; doch ist es rathsam, für Kost und Logis, sei es per Woche, Tag oder für einzelne Mahlzeiten, besonders zu accordiren, wodurch man in der Regel billigere Preise erhält.

Zur Fortbringung des Gepäcks wende man sich nur an solche Fuhrleute, deren Karren mit einer Nummer versehen sind. Man bemerke sich sorgfältig die Nummer der Karren; dadurch allein ist man im Stande Betrügereien oder Mißverständnissen auf die Spur zu kommen. Man accordire vorher, ehe man einen Fuhrmann engagirt. Der gesetzliche Preis für eine Karrenladung auf eine Entfernung von ½ Meile ist 31¼ Cents oder 2½ Schilling, für jede fernere halbe Meile ⅓ mehr.

Digitized by Google

Jedem deutschen Einwanderer wird hierdurch besonders angerathen, vor Abschluß eines Vertrages in Betreff seiner Weiterreise sich an die „Agentur der Deutsche Gesellschaft", Nr. 95 Greenwich-Straße, oder an das „Bureau der Commission zum Schutze der Einwanderer" im Park, zu wenden, wo ihm unentgeldlich jede Auskunft in Betreff der billigsten und sichersten Reisegelegenheiten auf das Bereitwilligste ertheilt wird. Nur dort könnnen sie eines unpartheiischen und zuverlässigen Rathes gewiß sein und durch deren Vermittelung zu den unten bemerkten Preisen sicher befördert werden. — Bei Abschließung des Vertrages für die Weiterreise haben viele Einwanderer, welche sich nicht an diese Bureaus gewandt oder deren Rath nicht befolgt haben, über Betrügereien und Uebervortheilungen zu klagen gehabt, und leider hat die Erfahrung gelehrt, daß die Einwanderer selbst von ihren deutschen Landsleuten durch falsche Vorspiegelungen irre geleitet worden sind; deshalb hier diese kurze Weisung.

Von New-York aus giebt es zwei Hauptwege ins Innere. Der Weg nach dem Norden und Westen geht über Albany und Buffalo. Von Albany weiter giebt es zwei Reisegelegenheiten nach Buffalo, die eine ist per Kanal und dauert 7 bis 10 Tage, die andere ist per Eisenbahn, und dauert 24 Stunden. Die Reise nach dem Süden und Westen geht über Philadelphia und Pittsburg. In der Sommerzeit kann man auch über Albany nach Pittsburg reisen.

Bei den Preisen ist die Beköstigung nicht mit einbegriffen, und dadurch ist der Unterschied des Preises zwischen der Reise auf der Eisenbahn und der auf dem Kanal nicht so groß, als er auf den ersten Anblick zu sein scheint. Man muß nämlich die Kosten für die längere Beköstigung berücksichtigen, so wie auch, daß auf dem Kanal nur 50 Pfund Gepäck frei

sind, wogegen auf den Dampfschiffen 100 Pfund und auf der Eisenbahn zur Sommerzeit 150 Pfund Gepäck frei sind.

Ohne ganz besondere Gründe und ohne vorher den Rath der „Deutschen Gesellschaft" eingeholt zu haben, unterhandle und bezahle man hier in New-York für keine weitere Reise, als bis Buffalo oder Pittsburg, und mache an diesen Plätzen einen ferneren Accord für die Weiterreise. Es ist schon vorgekommen, daß hier gekaufte Karten oder Billets auf entferntere Stationen sich als werthlos befunden haben.

Der Einwanderer hat seine besondere Aufmerksamkeit auf das Gepäck zu richten, damit dasselbe nicht gestohlen wird. Man sehe genau zu, wem man es anvertraut, und folge in der Wahl des Wirthshauses seinem eigenen freien Willen.

Entschließt Euch gleich nach Eurer Ankunft, was Ihr thun wollt und wohin Ihr zu gehen gedenket, und führt diesen Entschluß gleich aus, so lange Ihr noch die Mittel dazu besitzt, und ehe Ihr solche in hiesiger Stadt nutzlos verzehrt habt. Trauet nicht den Vorstellungen, welche Euch bei Eurer Ankunft in Newyork von Euren Landsleuten oder vermeintlichen Freunden gemacht werden, die sich Euch anbieten und Euch drängen, die Passage für die Weiterreise zu accordiren und zu bezahlen. Trauet selbst nicht denjenigen, welche sich für Agenten oder Unter-Agenten oder als befindlich im Dienste der „Deutschen Gesellschaft" auf dem Schiffe oder auf den Straßen und in den Wirthshäusern ausgeben. Ihr findet den Agenten der „Deutschen Gesellschaft" zuverlässig No. 95 Greenwich-Straße, wo Ihr allein den besten und unpartheiischen Rath erhalten werdet. Es giebt leider Personen, die gewissenlos genug sind, die unkundigen fremden Ankömmlinge irre zu leiten, namentlich diejenigen, welche z. B. ausdrücklich wünschen, zur Agentur der Deutschen Gesellschaft geführt zu werden, in andere Büreaus führen, deren Schilder eine ähnliche Bezeichnung haben.

Digitized by Google

Die vom Staate besonders angestellten Commissäre zum Schutze der Einwanderer, haben ihr Bureau in einem der öffentlichen Gebäude der Stadt, im Park, in der Nähe der City Hall. Ueber der Thür dieses Bureaus ist das Schild mit folgenden Worten: Office of Commissioners of Emigration.

Die „Deutsche Gesellschaft", deren Präsident zugleich Mitglied obiger Commission ist, hat ihr Bureau in Nr. 95 Greenwich-Straße, mit einem Schilde: Agentur der Deutschen Gesellschaft. Nur dieses ist das einzige rechte Bureau. Man hüte sich, durch ähnlich lautende Bezeichnungen irre geführt zu werden.

Den Schweizern diene zur Nachricht, daß der Schweizer-Consul, Hr. L. P. de Luze, Nr. 43 New-Str. und der Secretär der Schweizer-Gesellschaft, Hr. A. Guerber, Nr. 165 Pearl-Straße wohnt.

Man hüte sich Papiergeld anzunehmen, ehe man die Aechtheit und den Werth desselben beurtheilen kann. Zur Bestreitung der kleinen Reiseausgaben versehe man sich mit amerikaschem Silbergelde, welches bei allen Geldwechslern zu haben ist. Was hier in Amerika ein Schilling genannt wird, ist nur in halber englischer Schilling oder eine Sixpence Sterling.

☞ Verwahrt diesen Zettel zur Belehrung.

John H. Griscom,
General-Agent der zum Schutz der Einwanderer von der Regierung des Staates Newyork eingesetzten Commission.

Verhaltungsregeln bei der Ankunft in Philadelphia.

Vornehmlich sind alle mittellosen, Arbeit suchende Auswanderer darauf aufmerksam zu machen, wenn möglich, nicht im Spätherbste von dort abzugehen, da hier im Winter selten Arbeit zu bekommen ist. Der Einwanderer wird, wenn im

Winter ankommend, oft in eine traurige Lage gesetzt, und ebenfalls ist die Weiterreise in das Innere des Landes zur Winterszeit mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft, und mit viel höheren Kosten verbunden als im Sommer, denn während der Einwanderer in den Monaten März bis November per Canal zu 4½ $ bis Pittsburg gehen kann, ist er während der Monate December, Januar und Februar einzig und allein auf die Eisenbahn angewiesen, die 10 $ Passage berechnet.

Auswanderer, die keine Professionisten oder Landbauer sind, haben in der ersten Zeit mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen, um ein passendes Unterkommen zu finden.

Wir möchten den Auswanderer warnen, weder in Deutschland noch gleich nach seiner Ankunft in Amerika Land anzukaufen, indem schon viele ihre Uebereilung dadurch zu büßen hatten, daß sie ihr Eigenthum in Folge schlechten Kaufbriefes oder unpassenden schlechten Landes, verloren.

Es ist denjenigen anzuempfehlen, die nach dem Innern des Landes weiter zu reisen gedenken, in Europa ihre Passage nicht weiter als bis zum Landungsplatze in Amerika zu accordiren, da manchmal die in Deutschland gemachten Accorde für das Innere des Landes von den hiesigen Transportationshäusern nicht anerkannt worden, auch oftmals die Einwanderer unvorhergesehener Umstände halber von ihrem Vorhaben abstehen und dann meistens Alles verlieren, was sie bezahlt haben. Wenn Auswanderer für ihre Baarschaften Wechsel auf Plätzen in den Vereinigten Staaten nehmen, wo sie nicht gesonnen sind zu verweilen, so ist es räthlich, daß sie nur solche Wechsel kaufen, die bei Vorzeigung zahlbar sind. Es kamen oft Fälle vor, wo der Einwanderer 8 — 14 Tage im Wirthshause liegen mußte, um die Verfallzeit seines Wechsels abzuwarten. Dem Auswanderer, der sich an Bord eines solchen Schiffes einschifft, das nicht regelmäßig in der Passagierfahrt beschäftigt wird, dürfte anzuempfehlen sein, sich die Bedingungen

der Ueberfahrt von seinem Schiffsexpedienten unterschreiben zu lassen, damit falls dem Contract nicht nachgekommen worden wäre, der Capitain des Schiffes verantwortlich gemacht werden kann.

Alle Auswanderer, die direct oder indirect auf hier kommen, mögen sich zu jeder Zeit bei dem Agenten der hiesigen deutschen Gesellschaft, Herrn L. Herbert, Nr. 74 Nord zweite Straße, Raths erholen, der bereitwillig jedem Einwanderer seine Dienste unentgeldlich widmen wird. Die Pflichten des Agenten bestehen darin, dem Einwanderer zu seiner Weiterreise behülflich zu sein, bei Uebervortheilungen sich seiner anzunehmen, und nöthigenfalls gegründete Klagen den Händen des Rechtsanwalts der Gesellschaft zu übergeben.

Auch hält der Agent ein Nachweisungsbureau für Arbeit suchende Deutsche, vermittelst dessen

im Jahre 1849 . . . . 1131 Personen
u. „ „ 1850 . . . . 837 „

Arbeit verschafft wurden. — Er untersucht die Umstände hülfsbedürftiger und kranker Einwanderer und berichtet darüber den Beamten der Gesellschaft, die nach Maßgabe des Falles die Leiden ihrer Landsleute entweder durch Unterstützung oder Gewährung freier Medicin und ärztlicher Hülfe zu mildern suchen.

Die Deutsche Gesellschaft in New-Orleans

ertheilt allen

deutschen Einwanderern

folgenden Rath.

Bei Bezahlung des Ueberfahrtsgeldes am Einschiffungsorte oder an den im Innern Deutschlands etablirten Agentschaften werden die Einwanderer wohlthun, sich zu überzeugen,

Digitized by Google

und in ihren Empfangsscheinen für Passage anführen zu lassen, daß das sogenannte Commutations- oder Hospitalgeld in der Passage einbegriffen und nicht durch sie zu zahlen, sondern daß der Capitain und Schiffseigner, oder dessen hiesiger Agent dafür verantwortlich ist. Zu bemerken ist noch, daß Kinder unter 14 Jahren und Bürger der Vereinigten Staaten kein Hospitalgeld zu zahlen haben. Diese mit Mäklern, Capitainen oder Agenten abgeschlossenen schriftlichen Contracte sollten niemals und unter keinem Vorwande aus den Händen gegeben werden, weil solche den Auswanderern im Fall von Contractbruch hier als Beweisstücke dienen müssen.

Sie werden wohlthun, schon unterwegs an Schiffsbord, je nach dem weiteren Bestimmungsorte, wenn sie nach dem Innern gehen wollen, Listen mit Anzahl und Namen der nach einem jeden Orte bestimmten Personen zur sofortigen Abgabe an den Agenten der Deutschen Gesellschaft in Bereitschaft zu halten.

Der Agent der Deutschen Gesellschaft von New-Orleans besucht sobald als möglich nach Ankunft alle mit deutschen Einwanderern hier eintreffende Schiffe und bietet seine Dienste an, wofür er, da er von der Gesellschaft besoldet wird, keine Zahlung verlangen darf. Er kann sich durch ein, mit dem Siegel der Gesellschaft versehenes und von dem Präsidenten und Sekretär derselben unterzeichnetes Diplom als Agent legitimiren. Wir fordern die Einwanderer auf, auf Vorzeigung dieser Legitimation zu bestehen, denn gleichzeitig mit ihm, oder vielleicht schon früher als er, finden sich gemeiniglich eine Menge Dollmetscher, Mäkler, Unterhändler und Karrenführer an Bord des Schiffes ein, und bieten ebenfalls ihre Dienste an; sie geben sich häufig und betrüglich für Agenten oder Mitglieder der Deutschen Gesellschaft aus, oder suchen wohl gar den wirklichen Agenten oder die Gesellschaft selbst zu verdächtigen. Wir warnen alle Einwanderer gegen diese Leute, die einzig und

allein ihren eignen Vortheil, nicht aber das Wohl des Einwanderers im Auge haben.

Im Fall der Agent bei Ankunft eines Schiffes durch anderweitige Beschäftigung abgehalten wäre, die Einwanderer an Bord zu sprechen, so sollen sich dieselben, sobald sie ans Land kommen, sogleich nach der Agentur der Deutschen Gesellschaft Nr. 42 Toulouse Straße begeben, um sich daselbst Rath für ihr ferneres Verhalten, sei es, daß sie in der Stadt bleiben oder nach dem Innern weiterreisen wollen, einzuholen.

Allen, die weiterreisen wollen, wird gerathen, nicht ihr Geld und ihre Zeit durch unnützen Aufenthalt in der Stadt zu vergeuden; — gemeiniglich können sie sogleich, d. h. sobald ihr Gepäck vom Zollbeamten untersucht worden ist, vom Schiff auf das Dampfboot gehen, und haben durchaus auf keine Verzehrung und an keinen Aufenthalt im Wirthshause zu denken.

Alle thun wohl, an Bord zu bleiben, bis an sie die Reihe zur Untersuchung des Gepäcks durch den Zollbeamten kömmt. Man verheimliche dabei Nichts, Schmuggeln zieht nicht allein den Verlust der Waare, sondern oft auch Geld- und andere Strafe nach sich.

Man zahle die Inland-Passage nicht eher, als bis sie durch den Capitain eingefordert wird, welches gemeiniglich unterwegs geschieht, und versäume nicht, die vom Agenten der Deutschen Gesellschaft empfangene Karte dabei abzugeben. Unterwegs lasse man sich nicht durch die Einflüsterungen vorwitziger Rathgeber von der einmal eingeschlagenen Reiseroute abwendig machen.

Schon in unserem Circuläre vom 2. Juni 1847 machten wir es uns zur Pflicht, Einwanderer gegen die Dienste anderer als unserer Agenten zu warnen. Demungeachtet sind neuerdings wieder viele Einwanderer ein Opfer eigennütziger und gewissenloser Unterhändler geworden. Letztere,

Digitized by Google

denen durch die Sorgfalt der Gesellschaft und die Thätigkeit unserer Agenten das Handwerk in der Stadt selbst gelegt worden ist, haben nun ihren Wirkungskreis bis an die Balize erweitert. Die Balize aber ist ein Lootsendorf, ungefähr hundert Meilen von hier, an der Mündung des Flusses gelegen. Von dort aus verfügen sich jene Unterhändler an Bord der Emigrantenschiffe, wo sie dann während der Fahrt den Fluß hinauf, auf eine höchst unvollständige Weise und für Geld den Einwanderern einen geringen Theil der Dienste zu leisten suchen, welche insgesammt unsere Agenten unentgeldlich zu leisten verpflichtet sind.

Wir machen daher Einwanderer wiederholt darauf aufmerksam, daß unsere Agenten unentgeldlich für sie arbeiten und daß sie nur die Erstattung baarer Auslagen zu fordern berechtigt sind.

Wir machen ihnen ferner bemerklich, daß jene Dollmetscher oder Unterhändler, gegen welche wir warnen, sich bald für Zollhausbeamte, bald für Mitglieder der Gesellschaft und selbst für Agenten derselben ausgeben, daß sie aber immer daran kenntlich sind, daß sie für ihre Dienstleistungen Zahlung begehren. — Unsere Agenten können sich, als solche, immer durch Diplome ausweisen.

Dasselbe gilt für ähnliche Unterhändler, welche sich in der Nachbarschaft von Dampfböten, nach dem Innern bestimmt herumtreiben und von letzteren das eine oder andere empfehlen. Zwar verlangen sie bei einer solchen Gelegenheit nicht immer Zahlung, da sie ihren Lohn von den Capitainen dieser Böte beziehen. Letztere aber fordern alsdann natürlich eine verhältnißmäßig höhere Passage, so daß auf indirekte Weise jener Lohn dennoch aus den Taschen der Auswanderer kommt.

Die Deutsche Gesellschaft unterhält Nr. 42 Toulousestraße ein Nachweisungsbüreau, wo Arbeitsuchenden unentgeldlich offene

Stellen und Beschäftigung, wenn solche zu haben sind, nachgewiesen werden.

Einwanderer müssen nie ihre Pässe, Heimaths-, Heirathsoder Taufscheine verwahrlosen. Der Verlust solcher Dokumente hat häufig große Unannehmlichkeiten verursacht.

Wir selbst können bei einer solchen Sachlage nicht mehr thun als warnen. Unmöglich können wir hundert Meilen von hier Agenturen errichten. Werden also die Einwanderer, ungeachtet aller durch uns angewendeten Vorsichtsmaßregeln, dennoch übervortheilt, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben.

Die Direction der Deutschen Gesellschaft
in New-Orleans.

Geschäftslokal Nr. 42 Toulouseſtraße.

Namen und Wohnungen

in Bremen Obrigkeitlich concessionirter Schiffsexpedienten und der angestellten Schiffsmäkler.

Bödeker, jun., Fr. Wilh., H. Aug. Heineken Nachfolger, Schiffsmäkler, Obernstraße Nr. 18.
Buschmann, Joh. Heinr., Schiffsmäkler, Schlachte Nr. 37.
von Buttler & Stisser, Langenstraße Nr. 16.
Ichon, Ed., Schiffsmäkler, Langenstraße Nr. 54.
Lüdering & Co., Hutfilterstraße Nr. 43.
Pokranz & Co., Carl, Langenstraße Nr. 116.
Schrader, G. F. W., Schiffsmäkler, Geeren Nr. 47.
Schröder, J. H. P., Langenstraße Nr. 103.
Wichelhausen & Co., F. J., Ansgariithorstraße Nr. 14.

Durchschnittspreise

zu welchem einige Hauptbedürfnisse der Auswanderer in Bremen zu kaufen sind:

Blechgeschirr für 1 Person.	Pr. Ct. Ggr.
1 Eßmenage ... circa	4
1 Trinkbecher .. „	1
1 Trinkflasche . „	3
1 Butterdose... „	2
1 Caffeekanne .. „	2 bis 3
1 Waschschaale . „	2 „ 3
Löffel und Gabel „	1½ „ 3
1 Nachtgeschirr . „	4
Für 4 bis 6 Personen.	
1 Eßmenage ... circa	8 bis 10
1 Trinkflasche .. „	5 „ 6
1 Butterdose... „	4 „ 5
1 Caffeekanne .. „	5 „ 6
1 Waschschaale . „	4
1 Nachtgeschirr . „	6

Matratzen mit Stroh	Pr. Ct. Rt. Ggr.
einschläfige..... circa	— 12-15
zweischläfige.... „	1 — bis 1 6
mit Seegras	
einschläfige..... „	1 2 „ 1 16
zweischläfige.... „	3 — „ 3 8
1 Kiste (Proviant-) „	— 16
Wollene Decken.	
Decken, ganz wollene in verschiedenen Längen und Breiten circa	— 21 „ 1 8
feinere ..... „	1 12 „ 1 18

Taxen für Logis und Beköstigung,

welche von keinem mit dem Nachweisungsbüreau für Auswanderer in Verbindung stehenden Gastwirthe überschritten werden dürfen.

A. I. Classe.

Preis für Erwachsene: 12 gGr. (15 Silbergroschen) Pr. Crt., für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte, Säuglinge zahlen Nichts.

Gegeben wird:

ein gutes Bett, Morgens Kaffee mit Zucker und Milch nebst Weißbrod; Mittags Fleischsuppe, Fleisch und Zugemüse;

Digitized by Google

Abends entweder Thee oder Kaffee mit Zucker und Milch nebst Butter und Brod, oder statt dessen warmes Essen.

B. II. Classe.

Preis für Erwachsene: 8 gGr. (10 Silbergroschen) Pr. Crt. für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte, Säuglinge zahlen Nichts.

Gegeben wird:

Nachtlager (ohne Bett), Morgens Kaffee mit Zucker und Milch; Mittags dasselbe Essen wie in der I. Classe; Abends Thee oder Kaffee mit Zucker und Milch.

In beiden Classen gelten die angeführten Preise, in welche die in der kälteren Jahreszeit nöthige Heizung und Erleuchtung der Gastzimmer, ohne weitere Vergütung, eingeschlossen ist, für einen Aufenthalt im Gasthause von vierundzwanzig Stunden. Fällt, auf Verlangen eines Gastes, eine oder die andere angeführte Leistung aus, so ist der Gastwirth verpflichtet eine verhältnißmäßige Erniedrigung der Taxpreise eintreten zu lassen.

Dagegen werden besondere Leistungen nach einer im Gasthause aufgehängten Taxe besonders vergütet.

Taxe
für

die Beförderung des Gepäcks der Auswanderer vom Bahnhofe oder vom Landungsplatze der Oberweser-Dampfschiffe bis nach dem Gasthause und von diesem bis zu dem Abgangsorte des zur Weiterreise bestimmten Kahnes oder Unterweser-Dampfschiffes:

Bis zu 100 ℔ werden nie mehr als 2 gGr. (2½ Silbergroschen) Pr. Crt.

Von 100 ℔ bis 400 ℔ werden nie mehr als 4 gGr. (5 Silbergroschen) Pr. Crt.

Digitized by Google

Für jede 100 ℔ über 400 ℔ werden nie mehr als 1 gGr. (1 Silbergroschen 3 Pfennige) Pr. Crt. bezahlt.

Kleinigkeiten werden umsonst beigeladen, und tritt eine Ermäßigung der vorstehenden Taxe auf die Hälfte ein, wenn die Beförderung des Gepäcks nur nach oder nur von dem Gasthause erfolgt.

Alle mit dem Nachweisungsbüreau in Verbindung stehende Gastwirthe sind verpflichtet, auf Verlangen der Auswanderer die Expedition des Gepäcks und sonstiger Effekten derselben gegen die gedachten Taxpreise zu übernehmen, indeß hat jeder Eigenthümer selbst auf seine Sachen zu achten und bei deren Auf- und Abladen mitzuhelfen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da unter denen, welche zum Zweck der Auswanderung in einen andern Welttheil hieher kommen, sich oft Personen befinden, welchen es an den erforderlichen Geldmitteln fehlt, und Fälle der Art, vermuthlich durch Mißverstehen der in öffentlichen Blättern erschienenen die Auswanderung nach Peru betreffenden Ankündigungen hiesiger Schiffs-Expedienten, in jüngster Zeit häufiger vorgekommen sind, so sieht sich die Polizei-Direction veranlaßt, hiedurch alle, welche die Absicht haben, über Bremen in einen andern Welttheil auszuwandern, zu warnen, nicht ohne die zur Bezahlung der Ueberfahrtskosten und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse hinreichenden Geldmittel hieher zu kommen, indem ihnen sonst der Aufenthalt hier nicht gestattet werden kann, sie vielmehr ohne Weiteres in ihre Heimath werden zurückgewiesen werden.

Bremen, den 7. October 1851.

Die Polizei-Direction.

Digitized by Google

Obrigkeitliche Verordnung wider Belästigungen der auf der Eisenbahn und Dampfschiffen hier ankommenden Reisenden und wider unerlaubte Zuweisungen von Schiffs-Passagieren.

Publicirt am 25. November 1850.

Die wiederholten Beschwerden über die argen Belästigungen, welchen die auf der Eisenbahn und mit den Oberweser-Dampfschiffen ankommenden Reisenden und namentlich die Auswanderer bei ihrer Ankunft dadurch ausgesetzt sind, daß sie von Personen, welche sie für die Wahl gewisser Wirthshäuser, Schiffsgelegenheiten oder Fuhrwerke bestimmen wollen, auf eine Weise bedrängt werden, die hin und wieder selbst in Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Reisende ausartet, so wie der Umstand, daß diese Belästigungen durch die lauten Klagen der darunter Leidenden bereits zu weit verbreiteter Kunde gelangt sind und daher auch das Interesse des hiesigen Verkehrs die Anwendung verschärfter polizeilicher Maßregeln erheischt, haben den Senat zu den nachstehenden Vorschriften veranlaßt.

1.

Es wird Allen, ohne Unterschied, auf's Strengste verboten, die ankommenden Reisenden, sei es am Bahnhofe, am Landungsplatze der Dampfschiffe, oder sonstigen Orten irgendwie zu behelligen, um sie für ein Wirthshaus, eine Schiffsgelegenheit oder ein Fuhrwerk zu gewinnen, indem darin den Reisenden durchaus freie Wahl zu lassen ist.

2.

Wer sich dessen schuldig macht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. In Wiederholungsfällen wird diese Strafe nicht nur verschärft werden, sondern auch außerdem für die Schuldigen die Folge haben, daß die ihnen etwa ertheilte Concession zu einer Wirth-

Digitized by Google

schaft, Zulassung zur Theilnahme an der Droschkenfahrt oder Anstellung als Kofferträger zurückgenommen und den etwa in einem Dienstverhältnisse stehenden Fremden die Fortsetzung dieses Verhältnisses und der Aufenthalt hieselbst nicht ferner gestattet werden wird.

3.

Da ungeachtet des Verbots im §. 7 der obrigkeitlichen Verordnung vom 9. April 1849 häufig für die Zuweisung von Schiffspassagieren Vergütungen auf directem oder indirectem Wege versprochen oder geleistet werden, darin aber eine besondere Veranlassung des oben gerügten Unfugs liegt, so wird hierdurch einem Jedem, und zwar namentlich allen Schiffsexpedienten und Schiffsmäklern sowie deren Gehülfen und sonstigen in ihren Geschäften thätigen Personen bemerklich gemacht, daß die Polizeibehörden angewiesen worden sind, auf jedem ihnen zu Gebote stehenden Wege Diejenigen, welche der erwähnten Gesetzwidrigkeit schuldig oder auch nur verdächtig sind, zu ermitteln und ohne Nachsicht und Verzug davon der criminalgerichtlichen Behörde zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung Anzeige zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats, vom 22. und publicirt am 25. November 1850.

Polizeiliche Warnung.

Bekanntlich sind hieselbst, wie in vielen andern Städten, Agenten von Geschäftsleuten Nordamerikanischer Häfen bemüht, den Auswanderern **Billets zur Weiterbeförderung, (auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Canalböten) von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern** zu verhandeln.

Digitized by Google

Da nun dieser Handel, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu großen Unzuträglichkeiten führt; indem die der dortigen Verhältnisse unkundigen Auswanderer, welche zur Annahme solcher Billets verleitet worden, nicht selten sich arg getäuscht fanden, so achtet sich die Polizeidirection im Interesse der Auswanderer verpflichtet,

diese dringend zu warnen, sich schon vor ihrer Ankunft im überseeischen Hafen auf dergleichen Verbindlichkeiten wegen ihrer Weiterbeförderung ins Innere einzulassen, — und ihnen vielmehr zu empfehlen, in Newyork, New-Orleans, Baltimore und Philadelphia sich ausschließlich des unentgeldlichen Rathes der Agenten der Deutschen Gesellschaft zu bedienen.

Uebrigens wird es hoffentlich nur der Erinnerung bedürfen, daß es hier Jedermanns Pflicht sei, den Auswanderern, welche ihrer Weiterbeförderung halber vertrauensvoll zu uns kommen, mit Rath und That beizustehen und von ihnen allen Nachtheil nach Kräften abzuwenden, um Alle und Jede, besonders aber Schiffsexpedienten, Schiffsmakler und Gastwirthe nicht blos von dem Verkaufsbetriebe mit solchen Billets sowie von jedweder Beihülfe zu solchem Billethandel abzuhalten, sondern auch zur Mitwirkung dahin zu veranlassen, daß die Auswanderer die obige Warnung erfahren und beachten.

Die unterzeichnete Behörde glaubt deshalb für jetzt von weiteren Maßregeln absehen zu dürfen, verordnet jedoch, um ihre Warnung möglichst zu allgemeiner Kunde der Betheiligten zu bringen, daß die Schiffsexpedienten und Schiffsmäkler in ihren Geschäftslocalen, die Gastwirthe, welche Auswanderer logiren, in ihren Gasthäusern an augenfälliger Stelle Ein Exemplar dieser polizeilichen Warnung anzuschlagen haben.

Bremen, den 18. October 1851.

Die Polizei-Direction.

Digitized by Google

Obrigkeitliche Verordnung.

Revidirte Verordnung wegen Beförderung von Schiffspassagieren vom 9. April 1849.

Nachdem die bestehenden Verordnungen in Betreff der Beförderung von Schiffspassagieren einer Revision unterzogen worden, so verordnet der Senat in Gemäßheit der von ihm und der Bürgerschaft darüber gefaßten Beschlüsse hierdurch das Folgende:

§. 1.

Die Befugniß, Schiffspassagiere nach einem überseeischen Hafen anzunehmen oder zu befördern, steht nur demjenigen zu, welcher das bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzt, und welcher, sofern die Annahme oder Beförderung Zwischendeckspassagiere betrifft, eine von der Inspection und Deputation bei den Mäklern genehmigte Caution geleistet hat.

§. 2.

Diese Caution ist für die Summe von Fünf Tausend Thalern durch Pfänder, baar oder durch Bürgen zu beschaffen und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche Demjenigen, der Schiffspassagiere annimmt oder befördert, allen Passagieren oder dem Staate gegenüber obliegen, namentlich auch auf die Bezahlung etwaniger Assecuranz-Prämien und Strafen.

§. 3.

Die Annahme von Passagieren für ein bestimmtes Schiff, sowie die Ankündigung eines Schiffes in öffentlichen Blättern für Passagiere darf nur vom Rheder oder vom Correspondenten geschehen und von Dritten nur in ihrem Auftrage oder mit ihrer Genehmigung und nur von solchen Personen, welche den Erfordernissen der §§. 1 und 2 genügt haben.

Digitized by Google

§. 4.

Die Vermittlung der Passagierannahme steht ausschließlich den Schiffsmäklern zu; ihre Courtage beträgt vier Procent des Passagegeldes.

§. 5.

Den hiesigen Schiffsmäklern ist zwar gestattet, Passagiere zum Zwecke ihrer demnächstigen Verschiffung anzunehmen oder für ihre Rechnung annehmen zu lassen, und die wegen ihrer Beförderung nöthigen Verträge einzugehen, sie haben dieselben jedoch demnächst an eine zu diesem Geschäfte nach §. 1 befugte Person, welche für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist, und die Expedition des Schiffs besorgt, zur endlichen Verschiffung zu überlassen, und sich deshalb mit den Passagieren zu verständigen.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Schiffsmäkler in Kraft.

Allen denen, welche nach §. 1 dieses Gesetzes zur Betreibung dieses Geschäfts befugt sind, bleibt es indessen unbenommen, ohne Dazwischenkunft eines Schiffsmäklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

§. 6.

Jeder, welcher, es sei im bremischen Staatsgebiete oder auswärts, einen Schiffspassagier annimmt oder annehmen läßt, muß demselben sofort einen Schein über diese Annahme zustellen oder zustellen lassen, auf welchem stets die Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen, und die Summe, wozu die Ueberfahrt bedungen und wie viel davon bereits bezahlt worden, ferner das etwa im Bestimmungshafen zu entrichtende Armengeld und endlich der Expeditionstag, an welchem die Passagiere von Bremen abgehen müssen, anzugeben sind.

Diese Annahmescheine dienen den Passagieren zu ihrer Legitimation, und wird das etwa weiter Erforderliche hier darauf bemerkt. Ein Umtausch derselben gegen neue Scheine ist nicht gestattet.

Digitized by Google

§. 7.

Da sich manche Personen ordnungswidrig damit befaßt haben, hier ankommende Auswanderer durch Ueberredungen und Vorspiegelungen für ein Schiff zu gewinnen, und dem Expedienten desselben oder dem von ihm mit der Besorgung beauftragten Schiffsmäkler gegen eine Vergütung zuzuweisen, die Abstellung dieses Unfugs aber zur Aufrechthaltung der Ordnung überhaupt und der gegen unberechtigte Vermittler gerichteten Vorschriften insbesondere, sowie im Interesse der Auswanderer und der Schiffsexpedienten durchaus nothwendig ist, so wird in dieser Hinsicht das Folgende verordnet:

a. Es ist verboten, Vorstehendem zuwider einen Passagier einem Dritten zuzuweisen oder zuzuführen, um dadurch die Annahme desselben für ein Schiff zu bewirken, und sich dafür eine Vergütung an Geld oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, leisten oder versprechen zu lassen, und zwar ohne Unterschied, ob die Vergütung auf einzelne Fälle oder auf einen fortgesetzten Betrieb der Art sich bezieht und ohne Unterschied, von wem dieselbe ihm gegeben oder verheißen werden mag.

Jede Uebertretung dieses Verbots zieht sowohl für den, welcher sich eine solche Vergütung hat leisten oder versprechen lassen, als auch, sofern nicht etwa der Passagier selbst dazu verleitet sein sollte, für jeden Andern, welcher sie geleistet oder versprochen hat, eine nach den Umständen zu ermessende Strafe nach sich.

b. Die nämliche Strafe trifft Jeden, welcher einen Passagier für ein Schiff oder für einen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler durch unwahre Vorstellungen zu gewinnen sich bemüht, oder welcher einen Passagier, von dem er weiß, daß er bereits von einem Andern für die Ueberfahrt angenommen ist, diesem auf irgend eine Weise abspenstig zu machen sucht.

c. Insbesondere wird es allen Gast- und Schenkwirthen

im ganzen Staatsgebiete, bei der nämlichen Strafe und den Umständen nach bei Verlust ihrer Concession, zur Pflicht gemacht, nicht nur selbst keine unerlaubte Handlungen der Art sich zu Schulden kommen zu lassen, sondern auch sorgfältig und streng darauf zu halten, daß Solches nicht von ihren Dienstboten oder sonstigen Angehörigen geschehe.

§. 8.

Für die hier ankommenden Schiffspassagiere, namentlich für die Auswanderer, sowie für diejenigen, welche sie beherbergen, kommen die jedesmal bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 9.

Deserteure und Militairpflichtige deutscher Bundesstaaten, desgleichen Personen, welche sich wegen begangener Verbrechen oder Vergehen der Strafe zu entziehen suchen, sowie mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, Verkrüppelte oder sonstige Hülflose dürfen nach einem überseeischen Hafen nicht befördert werden.

Das nämliche Verbot trifft die Beförderung solcher Personen, welche von Straf- oder Armenstalten nach den Vereinigten Staaten von Amerika geschickt werden sollen.

Im Betretungsfalle werden alle solche Personen im polizeilichen Wege in ihre Heimath zurückgeschickt.

Wer wissentlich diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt nicht nur in eine angemessene Strafe, sondern ist auch für alle dem Staate deshalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 10.

Die Schiffsmäkler sind bei Vermeidung gleicher Nachtheile angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen (§. 9) zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seien, dieses der Polizeibehörde anzuzeigen, und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

Digitized by Google

§. 11.

Wer als Rheder, Correspondent oder Befrachter ein Schiff expedirt, für welches wenigstens fünf und zwanzig Cajüts- oder Zwischendeckspassagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspection ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes und Bestimmungsorts, sowie, ob sie in der Cajüte oder im Zwischendecke befördert werden sollen, einzureichen und dasselbe mit einer Erklärung zu versehen,

daß sich nach seinem besten Wissen unter den auf diesem Verzeichnisse stehenden Personen keine befinden, deren Beförderung durch §. 9 dieses Gesetzes verboten ist, und daß er auch keine solche Personen wissentlich damit befördern wolle.

Soweit die Annahme der Passagiere durch einen Schiffsmäkler oder dessen Agenten geschehen ist, hat der Schiffsmäkler eine gleiche Erklärung auf seinen Bürgereid beizufügen.

§. 12.

Die Einreichung des mit dieser Erklärung versehenen Verzeichnisses muß vor Ablauf von 8 Tagen, nachdem das Schiff expedirt worden, erfolgt sein; später angenommene Passagiere sind in gleicher Weise nachträglich der Inspection zur Anzeige zu bringen.

§. 13.

Ein mit obigem Verzeichnisse gleichlautendes Verzeichniß der Passagiere ist vom Schiffsexpedienten stets dem Capitain einzuhändigen, welcher die etwa noch nachträglich von ihm selbst angenommenen Passagiere darauf zu verzeichnen und davon, bevor das Schiff in See geht, unter gleichmäßiger eidlicher Erklärung die Aufgabe der Inspection oder einem der Aemter Vegesack oder Bremerhaven zu machen hat.

Die Aemter haben wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspection die erforderliche Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 14.

Der Capitain darf nur ſolche Paſſagiere, welche auf dem Verzeichniſſe gleich anfänglich namhaft gemacht oder unter Nachholung der erwähnten Erklärung nachträglich hinzugefügt ſind, mit dem Schiffe befördern.

§. 15.

Jeder Schiffsexpedient oder wer ſonſt ſich zur Beförderung von Schiffspaſſagieren verpflichtet hat, iſt verbunden, dieſelben von der Zeit des Eintritts ſeiner Verpflichtung zu ihrer Beförderung mit dem Seeſchiff an für das Unterkommen und für den Unterhalt der Paſſagiere zu ſorgen, und iſt dafür nicht blos dieſen, ſondern auch dem Staate verantwortlich.

§. 16.

In Anſehung der Zahl der zu verſchiffenden Paſſagiere bedarf es für die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika zu expedirenden Schiffe für jetzt keiner Vorſchrift, da durch die dortigen Geſetze einer Ueberfüllung der Schiffe genügend vorgebeugt iſt.

In Betreff der nach andern Häfen beſtimmten Schiffe gilt dagegen die Beſtimmung, daß für jeden Zwiſchendeckspaſſagier ein Raum von zwölf Quadratfuß Oberfläche des Paſſagierdecks, welcher durch Frachtgut nicht beengt werden darf, geliefert werden muß.

Die genaue Aufgabe und Nachweiſung des im Zwiſchendecke vorhandenen, für die Zwiſchendeckspaſſagiere beſtimmten Raumes iſt, bevor letztere an Bord gehen, der Inſpection einzureichen.

§. 17.

Jeder Rheder oder Correſpondent, oder, wenn das Schiff einem Dritten mittelſt eines Befrachtungscontracts im Ganzen oder doch für ſämmtliche Paſſagiere zur Dispoſition geſtellt worden iſt, der Befrachter oder Expedient hat dafür zu ſorgen, daß das Schiff in einem für die beabſichtigte Reiſe und den

Digitized by Google

gedachten Zweck völlig tüchtigen Zustande sich befinde, vorschriftsmäßig ausgerüstet und mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviante versehen werde.

Sofern aber mit demselben Zwischendeckspassagiere befördert werden sollen, tritt nicht nur die Verpflichtung, sich mit den erforderlichen Bescheinigungen zu versehen und solche zu rechter Zeit der Inspection einzuliefern, hinzu, sondern es kommen dann auch hinsichtlich desselben noch die folgenden Vorschriften der §§. 18 bis 26 incl. zur Anwendung.

§. 18.

Für die Einrichtung der zur Passagierfahrt bestimmten Schiffe gelten folgende Vorschriften:

a. Das Zwischendeck muß, von Deck zu Deck, mindestens sechs Fuß hoch, und das Deckholz mindestens 1½ Zoll dick sein;

b. auf jedem Schiffe muß für hinreichende Ventilation gesorgt sein und dieselbe während der Reise gehörig unterhalten werden;

c. führt das Schiff mehr als 125 Passagiere, so müssen mindestens vier Privés vorhanden sein;

d. die Kojen und sonstigen Schlafstellen der Passagiere sind von trockenem Holze ohne scharfe Kanten bequem einzurichten, und dürfen nicht mehr als zwei Reihen über einander angebracht werden. Sie müssen mindestens 6 Fuß Länge im Lichten haben, und 18 Zoll Breite für jede Person enthalten, die untersten auch wenigstens 4 Zoll vom Deck entfernt sein;

e. das Schiff ist mit dem nöthigen Kochapparat und dem zum Vertheilen der Speisen erforderlichen Geschirr, sowie mit einer richtigen Waage und bremischen Gewichten zu versehen;

f. das Zwischendeck muß regelmäßig von Dunkelwerden an bis zu Sonnenaufgang mittelst wenigstens zweier Laternen erleuchtet werden.

Digitized by Google

§. 19.

Die Ausrüstung und Verproviantirung eines jeden solchen Schiffes muß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise erfolgen.

Als eine solche wird angenommen:

a. für Reisen nach einer Gegend nördlich vom Aequator die Zeit von ..... 13 Wochen,

b. für Reisen nach einer Gegend, wobei der Aequator passirt wird, jedoch nicht über Cap Horn und Cap der Guten Hoffnung hinaus, die Zeit von 17 „

c. für Reisen nach einer Gegend über Cap Horn und Cap der Guten Hoffnung hinaus, wenn der Aequator nicht zum zweiten Male passirt wird, die Zeit von ..... 26 „

d. für Reisen nach einer Gegend, wobei der Aequator zwei Mal passirt wird, die Zeit von ... 30 „

§. 20.

Zur Verproviantirung muß, was die Hauptartikel betrifft, außer dem Proviante für die Schiffsmannschaft, im Durchschnitte für jeden Passagier ohne Unterschied des Geschlechts und Alters wenigstens mitgenommen werden:

	für die Reise von 13 Wochen.	17 W.	26 W.	30 W.
a. an Fleisch 2½ ℔ für die Woche	32½ ℔	42½ ℔	65 ℔	75 ℔
b. an Speck, wenn es gesalzen ist, 1 ℔ für die Woche	13 „	17 „	26 „	30 „
oder wenn es geräuchert ist, ¾ ℔ für die Woche	9¾ „	12¾ „	19½ „	22½ „

(Sollte in einzelnen Fällen ein anderes Ver-

hältniß zwiſchen Fleiſch und Speck vorgezogen werden, ſo iſt dabei nach dem Maßſtabe zu verfahren, daß 1 ℔ Fleiſch gleich ¾ ℔ geſalzenen oder ½ ℔ geräucherten Speck geachtet wird, ohne daß übrigens bei dieſen verſchiedenen Gewichtsbeſtimmungen die Pökel in Anſchlag gebracht werden darf.)				
c. an Brod 5 ℔ und zwar:				
weißes 2 ℔ für die Woche	26 ℔	34 ℔	52 ℔	60 ℔
ſchwarzes 3 ℔ für die Woche	39 "	51 "	78 "	90 "
falls nicht ein anderes Verhältniß verabredet iſt.				
d. Butter ⅜ ℔ für die Woche	4⅞"	6⅜"	9¾"	11¼"
e. Waſſer, in gut ausgebrannten ſüßen Fäſſern, im Ganzen .	1⅙ Orh.	1½ Orh.	2½ Orh.	2⅚ Orh.
(Iſt das Schiff aber nach einer Gegend beſtimmt, wobei es den nördlichen Wendekreis paſſirt, wohin auch Neworleans und Texas gerechnet werden, im Ganzen	1⅓ "	1½ "	2⅓ "	2¾ "

f. an Mehl, Hülsenfrüchten, Schelgerste, Reis, Sauerkohl, Pflaumen, zusammen im Ganzen	35	℔	46	℔	70	℔	81	℔
g. an Kartoffeln, im Ganzen ..... (werden weniger Kartoffeln mitgegeben, so ist das sub f. erwähnte Quantum verhältnißmäßig zu erhöhen).	1½	Vtl.	2	Vtl.	3	Vtl.	3½	Vtl.
h. Syrup ... (im Ganzen)	1½	℔	2	℔	3	℔	3½	℔
i. Kaffee... (im Ganzen)	1½	"	2	"	3	"	3½	"
k. Cichorien (im Ganzen)	1¼	"	1⅝	"	2½	"	3	"
l. Thee..... (im Ganzen)	⅕	"	¼	"	⅖	"	½	"
m. Essig .... (im Ganzen)	2	Quart	2⅔	Q.	4	Q.	4⅔	Q.

n. Sago, Wein, Zucker, Pflaumen, Grütze, Hering, Medicamente für Kranke und Kinder ein hinreichendes Quantum nach Verhältniß der Anzahl der Passagiere und der Zeit der der längsten Dauer der Reise.*)

§. 21.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffes länger als 14 Tage, so muß der Proviant wieder ergänzt werden.

§. 22.

Bei Reisen, deren längste Dauer im §. 19 zu 26 und 30 Wochen angenommen worden, genügt die Mitnahme eines Quantum Wasser für 17 Wochen, wenn der Expedient der Inspec-

*) Anmerkung. Die verschiedenen Häfen verproviantiren ihre Schiffe nach Newyork wie folgt:

Artikel.	Bremen. Gemäß Obrigkeitlicher Verordnung v. 7/9. April 1849. Für alle Passagiere über 1 Jahr. Auf 13 Wochen berechnet.	Hamburg. Nach der Senats-Verordnung vom 4. Febr. 1848. Für Passagiere über 8 Jahre. Auf 13 Wochen berechnet.	Havre. Für alle Passagiere über 5 Jahre. Auf 70 Tage.
Fleisch.	32½ ℔	31⅖ ℔	14 ℔ Schinken.
Speck.	13 ℔	12½ ℔	—
Brod.	26 ℔ weiß und 39 „ schwarz	62⅘ ℔	40 ℔ weiß
Butter.	4⅞ ℔	4¾ ℔	4 ℔
Wasser.	1⅙ Orh.	1 Orh.	—
Mehl, Hülsenfrüchte, Schalgerste, Reis, Sauerkohl, Pflaumen.	35 ℔	44 ℔	5 ℔ Reis
Buchweizen-Mehl.	—	—	—
Hafer-Mehl.	—	—	—
Kartoffeln.	1½ Viertel — 10 ℔	6½ Spind — ca. 11 ℔	1 Hectolitre — 40 ℔
Syrup.	1½ ℔	1½ ℔	—
Caffee.	1½ ℔	1¾ ℔	—
Cichorien.	1¼ ℔	—	—
Thee.	⅕ ℔	¼ ℔	—
Essig.	2 Quart	2 Viertel	2 Litres — 1¾ Quart
Sago, Wein, Zucker ꝛc. und Medicamente.	Hinreichend.	Hinreichend.	2 ℔ Salz
Heeringe, Hafergrütze, Wachholderbeeren, Holz, Steinkohlen, Lampenöl, Dochtgarn, Besen, Haidquaste.	Hinreichend.	—	—
Feste Nahrungsstoffe auf 13 Wochen nach Bremer Gewicht berechnet.	155½ ℔	161⁷/₁₀ ℔	131⅓ ℔
Bemerkungen.	Für jede Person, Kinder eingeschlossen, ohne Unterschied.	Für Kinder von 1 — 8 Jahren nur ½ Quantität.	Kinder unter 8 Jahren werden von dem Proviant für Erwachsene mit versorgt.

Digitized by Google

Antwerpen. Für alle Passagiere über 12 Jahre. Auf 90 — 100 Tage.	Rotterdam. Für alle Passagiere über 12 Jahr.	London. Für Passagiere über 14 Jahr. Auf 10 Wochen berechnet.	Ver. Staaten von Nordamerika.
7½ ℔ Schinken.	—	—	—
—	10 ℔	—	9 ℔
45 ℔ weiß	15 ℔	22½ ℔	13½ ℔
6 ℔	4 ℔	—	—
—	—	1 Drh.	—
40 ℔	30 ℔	9 ℔ Mehl 18 „ Reis	9 ℔ Mehl 9 ℔ Erbsen u. Bohnen 9 ℔ Reis
—	10 ℔	—	—
—	—	45 ℔	9 ℔
ca. 100 ℔	130 ℔	—	31½ ℔
— 20 ℔	— 26 ℔		— 6¼ ℔
—	—	4½ ℔	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	1¼ ℔	—
2 Litres — 1¾ Quart	2 Quart	—	1 Pint
2 ℔ Salz	2 ℔ Salz	4½ ℔ Zucker	—
—	—	—	—
105½ ℔	90⅙ ℔	122⅔ ℔.	64¾ ℔
Kinder unter 8 Jahren nur ⅓ Quantität. Kinder von 8 — 12 Jahren ¾ Quantität.	Kinder von 1 — 12 Jahren ⅔ Quantität.	Oder statt Hafermehl und Reis — Kartoffeln nach Verhältniß. 2 Kinder von 1 — 14 Jahren für 1 volle Person.	

Digitized by Google

tion bescheinigt, oder auf seinen geleisteten Bürgereid schriftlich erklärt, daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und dort frisches Wasser einnehmen werde. Nicht minder kann für solche Reisen mit Genehmigung der Inspection das Quantum Fleisch auf 2 ℔ für die Woche und für die Person, sowie Speck in gleichem Verhältnisse herabgesetzt werden, wogegen dann aber der übrige Proviant, insbesondere der in §. 20 unter f und g aufgeführte, verhältnißmäßig erhöht werden muß.

§. 23.

Außerdem ist ein jedes solches Passagierschiff mit genügender Feuerung, sowie mit 5 ℔ Wachholderbeeren zum Räuchern im Zwischendecke und mit den zum Reinigen desselben erforderlichen Besen zu versehen.

§. 24.

Vor dem Abgange eines Schiffes mit Zwischendeckspassagieren muß dasselbe, sowie der für die Zwischendeckspassagiere bestimmte Raum und der sämmtliche Proviant nebst der übrigen Ausrüstung durch einen der damit beauftragten Besichtiger (§. 27) untersucht werden.

Die Untersuchung des Proviants erfolgt in der Weise, daß der Besichtiger den einen und andern Artikel nachsieht, aber auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet ist, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen, auch die Verbesserung und Ergänzung etwaniger Mängel zu verlangen.

§. 25.

Der Abgang des Schiffs ist nicht eher gestattet, als bis die im §. 24 gedachte Untersuchung Statt gefunden und ein genügendes Resultat ergeben hat, auch darüber, so wie über die Tüchtigkeit des Schiffes und über die Räumlichkeit des Zwischendecks die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen erlangt worden sind.

§. 26.

Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffes und über den für die Zwischendeckspassagiere bestimmten und vor-

handenen Raum müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinungen aber binnen 8 Tagen, von der Expedition des Schiffes angerechnet, der Inspection eingereicht werden.

§. 27.

Um die eine, wie die andere Bescheinigung zu erlangen, haben sich die Betheiligten an einen der von der Inspection zu bestellenden Besichtiger zu wenden, und denselben zu den erforderlichen Schritten und zur Ertheilung der nöthigen Bescheinigungen zu veranlassen.

§. 28.

Den Besichtigern ist für die Ausstellung solcher Bescheinigungen einschließlich der Vergütung für ihre vorgängigen Bemühungen zu bezahlen: wegen der in Bremerhaven liegenden Schiffe:

für eine Bescheinigung wegen Tüchtigkeit des Schiffes einschließlich der Angabe der Räumlichkeit des Zwischendecks (§. 18) ..... ℔ 1 = 36 gr,

für eine Bescheinigung wegen des Proviants „ 1 = 36 „

sonst aber der doppelte Betrag dieser Summe.

Sollten indessen das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviants erforderlich werden, wozu der Capitain die nöthigen Mittel zu beschaffen hat, so wird dafür eine größere, von der Inspection nöthigenfalls festzusetzende Vergütung bezahlt.

§. 29.

Der Rheder oder Correspondent jedes zur Beförderung von Passagieren nach einem überseeischen Hafen bestimmten Schiffes hat der Inspection nachzuweisen, daß für den Fall, daß dem Schiffe auf der Reise vom Ausgangsplatze bis zu erfolgter Landung am Bestimmungsorte etwas zustoßen sollte, wodurch dasselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden sollte, das Passagegeld sämmtlicher Passagiere, und zwar sowohl für die Cajüts-, als für die Zwischendeckspassagiere und außerdem für Jeden der-

Digitized by Google

ſelben eine auf zwanzig Thaler ſich belaufende Summe zur Verwendung ſtehe, um damit zunächſt die etwanigen Koſten der Rettung der Paſſagiere und ihrer Effecten und die Koſten ihres einſtweiligen Unterhalts, ſowie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Paſſagegelder und deren Verſicherung, ſowie die der Verwendungsgelder zu beſtreiten, ſodann auch wegen aller den bremiſchen Behörden für alle wegen der Paſſagiere in Folge des Unglücksfalls gemachten Auslagen, wofür ſonſt der Rheder oder Correſpondent perſönlich verhaftet iſt, Erſatz und Sicherheit zu leiſten, und endlich den Paſſagieren erweisliche Verluſte ſoviel thunlich nach Verhältniß zu erſetzen.

§. 30.

Dieſe Verbindlichkeit des Rheders und Correſpondenten tritt auch dann ein, wenn in Folge eines Befrachtungscontracts das Schiff für die in Frage ſtehende Reiſe einem Andern überlaſſen worden iſt, ſofern ſie nicht vom Befrachter übernommen worden iſt, welchenfalls Letzterer in alle Verpflichtungen des Rheders und Correſpondenten eintritt.

§. 31.

Zur Erfüllung der in den §§. 29 und 30 erwähnten Verbindlichkeit hat der darnach Verpflichtete den in §. 29 gedachten Betrag bei einer der hieſigen Aſſecuranz-Compagnieen oder bei zwei hieſigen ſoliden Privataſſecuradeurs, welche dann ſolidariſch für die Verſicherungsſumme verhaftet ſind, gegen alle und jede Gefahr verſichern zu laſſen, und mittelſt Einlieferung der Verſicherungs-Police der Inſpection für den in §. 29 erwähnten Fall zur Dispoſition zu ſtellen.

Ereignet ſich demnächſt ein Unglücksfall der gedachten Art, ſo iſt die Verwendung jenes Betrags nach Maßgabe der Beſtimmungen des §. 29 zu bewerkſtelligen, und daß Solches geſchehen, der Inſpection darzulegen, widrigenfalls Letztere ermächtigt iſt, ſelbſt den Verſicherungsbetrag zu erheben und zu verwenden.

Digitized by Google

§. 32.

Sollte jedoch eine solche Versicherung in einzelnen Fällen besonders schwierig zu erlangen sein, so bleibt es den Betheiligten unbenommen, den Betrag der Passage- und Verwendungsgelder bis zu Einlieferung einer Police oder Nachweisung der glücklichen Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte bei der Inspection zu deponiren und dessen Belegung bei der Disconto-casse zu veranlassen.

§. 33.

Ereignet sich ein Unfall, wodurch eine Verwendung des versicherten Betrages nöthig wird, so ist eine Ergänzung desselben durch Nachversicherung, soweit dazu nach Maßgabe des §. 29 der frühere Versicherungsbetrag ausreicht, zu bewirken.

§. 34.

Nur für diejenigen Schiffe, mit welchen weniger als fünfundzwanzig Passagiere befördert werden, bedarf es einer solchen Versicherung nicht, wogegen aber derjenige, welchem sie obgelegen haben würde, falls die Zahl größer gewesen wäre, persönlich in die in §. 29 erwähnte Verbindlichkeit tritt und für den dort bestimmten Vertrag verhaftet ist.

§. 35.

Die Nachweisung der Versicherung und die Einlieferung der Police muß spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach Expedition des Schiffes geschehen. Bis dahin bleibt der dazu Verpflichtete für den §. 29 erwähnten Betrag persönlich verhaftet.

§. 36.

Jeder Expedient eines Schiffes hat, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bei ihm zur Anwendung kommen, und sofern er den vorstehend gedachten Verbindlichkeiten noch nicht nachgekommen ist, bevor die Passagiere an Bord gehen, der Inspection eine auf seinen Bürgereid auszustellende Declaration einzureichen, dahin gehend,

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vor-

geschriebenen Quantität gesunder, guter Lebensmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf.....Wochen gehörig zu versehen,

daß ferner das von den Passagieren gezahlte Passagegeld nebst zwanzig Thaler Verwendungsgeldern für Jeden derselben nach Maßgabe des Gesetzes versichert sei oder zeitig versichert, auch die darüber auszufertigende Police der Inspection zeitig eingehändigt werden solle,

daß endlich sich seines Wissens unter den Passagieren dieses Schiffes keine Personen befinden oder wissentlich befördert werden sollen, welche der Strafe für begangene Vergehen oder Verbrechen zu entgehen suchen oder von europäischen Straf- oder Armenanstalten weggeschickt werden sollen, oder welche sich ihrer gesetzlichen Militärpflicht in einem deutschen Bundesstaate zu entziehen suchen.

§. 37.

Rücksichtlich der sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes werden übrigens Kinder unter Einem Jahre überall nicht mitgerechnet.

§. 38.

Uebertretungen der bevorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ziehen folgende Strafen nach sich:

a. Die Annahme oder Beförderung von Zwischendecks-passagieren vor geleisteter und genehmigter Caution (§. 1 u. 2) eine Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern;

b. Die Nichtbefolgung des §. 3 über die Annahme von Passagieren und die Ankündigung von Schiffen, des §. 4 über die unbefugte Vermittlung, des §. 5 über die Verpflichtung der Schiffsmäkler, des §. 6 über die Aufnahmescheine, des §. 7 über die Zuweisung und Verleitung von Passagieren u. s. w., der §§. 9 und 10 über die unstatthafte Beförderung gewisser Personen, der §§. 11 bis 14 über die Aufnahme und Einreichung eines Verzeichnisses der Passagiere nach Maßgabe des

Gesetzes, sowie der in §. 36 gedachten Declarationen eine Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern.

c. Die Ueberschreitung der im §. 16 vorgeschriebenen Zahl der Passagiere für jeden zu viel verschifften Passagier eine Geldstrafe vom einfachen bis zum dreifachen Betrage des durchschnittlichen Passagepreises.

d. Die Versäumung der in den §§. 19 bis 34 incl. enthaltenen Verpflichtungen wegen Tüchtigkeit des Schiffes und wegen der vorschriftsmäßigen Ausrüstung und Verproviantirung desselben, sowie wegen Erlangung der erforderlichen Bescheinigungen und Beschaffung der Versicherung, eine Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern.

e. Die Versäumung der rechtzeitigen Einreichung der nach §§. 16 und 35 erforderlichen Bescheinigungen, Declarationen und der Versicherungspolice eine Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern; sowie

f. die Nichtbeachtung der Vorschriften des §. 18 wegen Einrichtung des Schiffes eine Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern.

Bei wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes können die angedrohten Geldstrafen bis zu dem doppelten Betrage derselben erhöht, auch bei vorhandenem Unvermögen in Gefängnißstrafen von angemessener Dauer verwandelt werden. Verletzungen des Bürgereides unterliegen außerdem der gesetzlichen Bestrafung.

§. 39.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Vegesack und Bremerhaven abgehen, sondern umfassen auch, soweit sie nicht speciell auf diese Plätze sich beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere mit einem bremischen Schiffe, oder von einem bremischen Expedienten geschehen und die Einschiffung der Passagiere für die Seereise zwar nicht in einem der genannten Häfen aber doch von der Weser erfolgen soll. Geschieht die Ein-

Digitized by Google

schiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernten Hafen, so muß die Beförderung dahin in dazu geeigneten und gehörig verproviantirten Schiffen geschehen, und kommen alsdann auch die Vorschriften der §§. 29 bis 35 incl. wegen der Versicherung sowohl für die Fahrt von der Weser nach jenem Hafen als für die Seereise zur Anwendung.

§. 40.

Die Inspection der Mäkler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu beachten, die zu dessen Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, und bei etwanigen Uebertretungen erforderlichen Falls das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, welche zwischen einzelnen Schiffspassagieren selbst, und zwischen diesen und den Expedienten oder Schiffsmäklern oder sonstigen Personen entstehen möchten, soviel thunlich in gütlichem Wege auszugleichen.

Außerdem sind die Aemter Vegesack und Bremerhaven angewiesen, die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes in ihren Amtsbezirken zu beachten, die Abstellung sich zeigender Mängel und Beschwerden thunlichst zu bewirken, und darüber auf Erfordern der Inspection zu berichten.

§. 41.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. April 1849 in Kraft, und sind damit alle bisher publicirten Vorschriften, soweit sie die Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren betreffen, aufgehoben.

§. 42.

Alle Schiffsexpedienten und Schiffsmäkler werden hierdurch aufgefordert, falls sie sich bei ihrem Geschäftsbetriebe mit Schiffspassagieren, insbesondere mit Auswanderern, auswärtiger Agenten bedienen, diese von dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und ihnen die ge-

Digitized by Google

naue Beachtung der sie berührenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 7. und bekannt gemacht am 9. April 1849.

Das Auswandererhaus in Bremerhaven.

Begonnen im April 1849 auf einem etwa 32,000 []Fuß großen, zwischen dem Hafen und dem Landungsplatze der Dampfschiffe gelegenen Platze, wurde dasselbe im April des folgenden Jahres vollendet; es hat 177 Fuß Fronte, 110 Fuß Tiefe und besteht aus einem Frontgebäude und zwei durch einen 90 Fuß langen verdeckten Gang verbundenen Flügeln. Das Souterrain wird durch die Küche, mit einem Dampfapparat, um 3500 Portionen Essen zugleich zu kochen, und durch die großen und trocknen Lagerräume ausgefüllt, in denen sämmtliche Effecten der dort Wohnenden aufbewahrt werden.

In der Mitte des Gebäudes ist die völlig ihrem Zwecke entsprechende Kapelle, in welcher abwechselnd protestantischer und katholischer Gottesdienst gefeiert wird. Zu beiden Seiten im Parterre befinden sich die Büreau's, Wohnungen des Oekonomen, des Predigers und Inspectors, die Krankensäle mit 35 Betten, Zimmer zur Speisung von Matrosen und die übrigen Restaurations- und Speisezimmer.

Neun Logirsäle, jeder 60 Fuß lang, 40 Fuß breit und 12 Fuß hoch, füllen den oberen Stock aus. In deren Mitte ziehen sich in zwei Abtheilungen übereinander 7 Fuß hohe Schlafstellenverschläge entlang, welche Trennung der Familien und Geschlechter ermöglichen und dem Auswanderer Veranlassung geben durch vorläufige Versuche sich seinen Schlafapparat für das später zu beziehende Zwischendeck möglichst bequem einzurichten.

Digitized by Google

An den Seiten der Säle ist für Tische und Bänke gesorgt; vor jedem Saal befindet sich ein kleinerer Raum zum Waschen, wodurch die Reinlichkeit befördert wird. An Heizung in der kälteren Jahreszeit, sowie an Erleuchtung Abends und Nachts, ist hinreichend gedacht worden. In jedem Saale sorgt ein besonderer Aufseher dafür, daß die Bewohner ihre rechtmäßigen Ansprüche befriedigt erhalten, sowie daß Anstand und Reinlichkeit beobachtet wird.

Druckpumpen treiben das Wasser in alle Theile des Hauses; diese Einrichtung, sowie die aus Sandstein gebauten Treppen, schützen gegen Feuersgefahr. Zum Waschen der Kleidungsstücke dient ein eigenes Waschhaus, zum Trocknen derselben die geräumigen Böden.

Der Preis für einen Tag und eine Nacht Aufenthalt beläuft sich Alles in Allem auf 15 Grote. Die Nahrung ist einfach, aber kräftig und gesund.

Digitized by Google